

Inhalt

1. Abweichungen zwischen Fahrtenbuch und Routenplaner
2. Entgeltfortzahlung umfasst auch Sonn- und Feiertagszuschläge
3. Barzahlung verhindert die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen
4. Aufwendungen für ein volljähriges behindertes Kind
5. Enkelkinder beitragsfrei bei den Großeltern mitversichert
6. Häusliches Arbeitszimmer eines Kapitalanlegers
7. Bezeichnung gelieferter Gegenstände beeinflusst den Vorsteuerabzug
8. Reform des Bilanzrechts
9. Fehlende gesetzliche Grundlage für Anlage EÜR
10. Ausweitung der Einlagensicherung
11. Progressionsvorbehalt auf den Sockelbetrag des Elterngelds
12. Pauschalbesteuerung schwarzer Fonds ist europarechtswidrig
13. Wegzug ins EU-Ausland kostet den Kindergeldanspruch
14. Das Gesetz der Prärie - Cowboys und Indianer in Europa

Abweichungen zwischen Fahrtenbuch und Routenplaner

Abweichungen zwischen Angaben im Fahrtenbuch und den Ergebnissen eines Routenplaners führen nicht automatisch zur Nichtigkeit des Fahrtenbuchs.

Elektronische Routenplaner sind oft ein Segen, können sich in den Händen des Finanzamts jedoch auch als Fluch erweisen. Schon seit einigen Jahren kontrollieren die Finanzbeamten die Angaben der Steuerzahler mittels solcher Routenplaner auf Plausibilität. Allerdings kann man die Kontrolle auch übertreiben, fand das Finanzgericht Düsseldorf, und piff ein Finanzamt zurück, das ein Fahrtenbuch verwerfen und die 1 %-Regelung anwenden wollte, weil die eingetragenen Strecken im Schnitt um 1,5 % von den Ergebnissen eines Routenplaners abwichen. Eine solche Differenz ist zu vernachlässigen, meint das Gericht.

Die Bedenken der Kläger gegen die Daten aus einem Routenplaner seien durchaus begründet. Deshalb sei es angebracht, unterschiedliches Verkehrsaufkommen und andere Probleme mit einem Zuschlag von 20 % auf die von einem Routenplaner empfohlene längste Strecke zu erfassen. Innerhalb einer Großstadt könnte sich sogar ein noch höherer Zuschlag anbieten. Im Einzelfall sei es beispielsweise nicht unglaublich, in einer Großstadt für eine an sich nur 1,5 km lange Strecke eine Strecke von 3,5 km zu fahren, wenn damit ein Stau umfahren würde.

Entgeltfortzahlung umfasst auch Sonn- und Feiertagszuschläge

Bei der Entgeltfortzahlung sind sämtliche Lohnbestandteile zu berücksichtigen, die für die Erbringung der Arbeitsleistung in einem bestimmten Zeitraum gezahlt werden.

Erhält ein erkrankter Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag eine Entgeltfortzahlung, muss der Arbeitgeber auch die vertraglich vereinbarten und betriebsüblichen Zuschläge zahlen, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Unberücksichtigt bleiben nur Leistungen, die nicht an die Erbringung der Arbeitsleistung in einem bestimmten Zeitraum gebunden sind.

Barzahlung verhindert die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Nur eine unbare Zahlung garantiert, dass das Finanzamt später die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerksleistungen gewährt.

Vereinzelte hatten schon Finanzgerichte so entschieden, jetzt hat der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt: Barzahlung führt dazu, dass die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden kann. Nur bei unbarer Zahlung können Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. In dieser Vorgabe sieht der Bundesfinanzhof weder einen Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierte allgemeine Handlungsfreiheit noch gegen das Gleichheitsprinzip. Der Gesetzestext selbst sah von Anfang an eine unbare Zahlung als Voraussetzung vor. Damit sollte sichergestellt werden, dass die beim Leistungsempfänger abzugsfähige haushaltsnahe Dienstleistung vom Leistungserbringer auch versteuert wird.

Aufwendungen für ein volljähriges behindertes Kind

Als außergewöhnliche Belastungen kommen auch die Aufwendungen für ein behindertes Kind in Frage, wenn ihm die Verwertung seines einzigen Vermögensgegenstandes nicht zumutbar ist.

Wenn Eltern wegen der unfallbedingten Querschnittslähmung ihres volljährigen und einkommenslosen Kindes Aufwendungen haben, können diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. Der Bundesfinanzhof befasste sich mit dem Fall zweier Eltern, die für ihren Sohn den Einbau eines Treppenlifts veranlasst hatten. Zwar muss der Sohn vor der Inanspruchnahme von Unterhaltsleistungen eigenes verwertbares Vermögen einsetzen. Allerdings kann ihm nach Meinung der Richter die Verwertung seines einzigen Vermögensgegenstandes, einer Forderung von ca. 56.000 Euro gegen den Unfallversicherer, nicht zugemutet werden, wenn er auf diesen Vermögenswert zur Altersvorsorge und zur Abdeckung seines lebenslangen behinderungsbedingten Mehrbedarfs angewiesen ist.

Enkelkinder beitragsfrei bei den Großeltern mitversichert

Sind die Eltern ebenfalls noch in der Familienversicherung, kann nun auch das Enkelkind beitragsfrei mitversichert werden.

Jetzt können Enkelkinder auch dann beitragsfrei bei den Großeltern mitversichert werden, wenn ihre Eltern selbst noch in der Familienversicherung versichert sind. Bekommt zum Beispiel ein Studentenpaar, das jeweils über seine Eltern gesetzlich familienversichert ist, ein Kind, musste das Baby bisher selbst beitragspflichtig versichert sein. Nun kann das Enkelkind auch beitragsfrei über die Großeltern versichert werden.

Häusliches Arbeitszimmer eines Kapitalanlegers

Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen hat ein Kapitalanleger die Möglichkeit, die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer zu umgehen.

Auch ein Kapitalanleger, der seine Anlageentscheidungen ausschließlich im häuslichen Arbeitszimmer trifft, ist an die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer gebunden. Das meint jedenfalls der Bundesfinanzhof. Auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen sei die Vorschrift mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass bei der Bestimmung des Mittelpunkts der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit die gesamte der Erzielung von Einkünften dienende Tätigkeit des Steuerpflichtigen zu betrachten ist. Somit hat nur derjenige, der ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, eine Chance, die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend zu machen.

Bezeichnung gelieferter Gegenstände beeinflusst den Vorsteuerabzug

Fehlt eine an und für sich übliche Angabe zur Identifizierung der gelieferten Gegenstände, kann das ein Indiz für eine tatsächlich nicht ausgeführte Lieferung sein.

Im Jahr 2007 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Umsatz, der den objektiven Kriterien einer Lieferung genügt, trotzdem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass der Empfänger wusste, wissen konnte oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einem Umsatzsteuerbetrug einbezogen war. Ein Indiz dafür kann die Aufzeichnung oder eben fehlende Aufzeichnung einer Geräteidentifikationsnummer sein, beispielsweise die IMEI-Nummer bei Mobiltelefonen, selbst wenn diese nicht bereits zu den handelsüblichen Angaben auf der Rechnung oder in ergänzenden Unterlagen gehört.

Mit einem Schreiben von Anfang April stellt das Bundesfinanzministerium nun klar, dass aus dem Gesetz keine Verpflichtung zur Angabe einer Geräteidentifikationsnummer in der Rechnung hergeleitet werden kann, auch wenn der Austausch einer Geräteidentifikationsnummer - beispielsweise der IMEI-Nummer von Mobiltelefonen - zwischen den Geschäftspartnern allgemein im Handelsverkehr üblich ist. Die Rechnung muss allerdings die gesetzlichen Pflichtangaben enthalten und die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bezeichnen.

Diese Bezeichnung der Leistung muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist. Sinn dieser Vorschrift ist unter anderem, dass die Finanzverwaltung auch später noch nachprüfen kann, ob der korrekte Steuersatz angewendet wurde. Die Richtlinien der EU verlangen allerdings, dass der Umfang der in der Rechnung verlangten Pflichtangaben den Vorsteuerabzug nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren darf. Und eben weil es keine gesetzliche Pflicht zur Angabe einer Geräteidentifikationsnummer gibt, ist auch die Versagung des Vorsteuerabzugs nicht zulässig, allein weil eine solche Identifikationsnummer nicht in der Rechnung angegeben ist.

Der Vorsteuerabzug setzt aber voraus, dass der Gegenstand das Unternehmen des Liefernden tatsächlich verlassen und den Unternehmensbereich des Empfängers erreicht hat. Die Nichtaufzeichnung einer üblicherweise in der Lieferkette weitergegebenen Geräteidentifikationsnummer (beispielsweise für Rückgaben und die Garantieabwicklung) kann daher nach Ansicht der Finanzverwaltung Zweifel begründen, dass tatsächlich eine Lieferung ausgeführt wurde und ein Indiz für eine nicht ausgeführte Lieferung sein. Sie kann weiterhin Indiz dafür sein, dass der Unternehmer wusste oder wissen konnte oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen war.

In der Praxis führt also in der Regel doch kein Weg an der Aufzeichnung einer Geräteidentifikationsnummer vorbei, soweit eine solche existiert und im Geschäftsverkehr üblicherweise ausgewiesen wird. Denn andernfalls ist über kurz oder lang der Streit mit dem Finanzamt um den Vorsteuerabzug vorprogrammiert.

Reform des Bilanzrechts

Nach zweijähriger Beratung ist mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) die größte Reform des Bilanzrechts seit mehr als 20 Jahren umgesetzt worden.

Im Verlauf der rund zweijährigen Beratungen hat die große Reform des Bilanzrechts einige Änderungen durchlebt. Vor allem die aktuelle Finanzkrise hat im endgültigen Gesetz ihre Spuren hinterlassen. Von einigen Reformvorhaben ist deshalb nicht mehr viel übrig geblieben. Trotzdem handelt es sich um die größte Reform des deutschen Bilanzrechts seit mehr als zwanzig Jahren.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) war mit zwei Zielen angegangen worden: Durch die Reduzierung von Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten sollten vor allem kleine Unternehmen entlastet werden. Andererseits sollten auch die Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entrümpelt und an internationale Rechnungslegungsstandards angeglichen werden, sodass die Bilanzen nach HGB aussagekräftiger werden. Dies sind die wichtigsten Änderungen durch das BilMoG:

- **Buchführungspflicht:** Einzelkaufleute, die 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten, werden von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung befreit und können die Einnahmen-Überschuss-Rechnung zukünftig auch für das Handelsrecht verwenden. Damit erfolgt eine Angleichung an die steuerliche Buchführungspflichtgrenze. Für Existenzgründer gilt die Erleichterung schon, wenn die Grenzen am ersten Abschlussstichtag nach der Gründung nicht überschritten werden.
- **Größenklassen:** Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Jahresumsatz werden um rund 20 % angehoben. Dies betrifft die Größenklassen, die darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen erfüllen muss. Eine Kapitalgesellschaft gilt zukünftig bis zu einer Bilanzsumme von 4,84 Mio. Euro und einem Jahresumsatz von 9,68 Mio. Euro als kleine Kapitalgesellschaft mit den damit verbundenen Erleichterungen.
- **Immaterielle Vermögensgegenstände:** Für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht künftig ein Aktivierungswahlrecht in der HGB-Bilanz. So kann beispielsweise ein Unternehmen, das sich mit der Entwicklung von Software befasst, die Kosten für die Entwicklung der Software als Herstellungskosten innerhalb der selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausweisen und muss diese nicht, wie bisher, aufwandswirksam erfassen. Steuerlich bleiben die Aufwendungen aber nach wie vor abzugsfähig. Aktivierungsfähig sind allerdings nur Entwicklungskosten, keine Forschungskosten, und nur für solche Vermögensgegenstände, deren Entwicklungsbeginn in einem Geschäftsjahr liegt, das nach dem 31. Dezember 2009 beginnt. Außerdem sind selbst geschaffene Marken, Kundenlisten, Verlagsrechte und ähnliche Rechte von der Aktivierung ausgeschlossen, weil sie zum selbst geschaffenen Geschäfts- und Firmenwert zählen.
- **Umgekehrte Maßgeblichkeit:** Bisher galt der Grundsatz, dass steuerliche Wahlrechte auch in der Handelsbilanz entsprechend ausgeübt werden - die sogenannte umgekehrte Maßgeblichkeit. Dieser Grundsatz wird nun aufgegeben, womit der handelsrechtliche Abschluss an Informationskraft gewinnt. Soweit für die Steuerbilanz also andere, steuerlich zulässige Wertansätze gewählt werden, können diese nun nicht mehr in die Handelsbilanz übernommen werden. Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bleibt jedoch bestehen.
- **Zurechnung:** Ein Vermögensgegenstand ist in der Bilanz des Eigentümers auszuweisen, es sei denn, er ist einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen. In diesem Fall muss der

wirtschaftliche Eigentümer den Vermögensgegenstand ausweisen. Der doppelte Ausweis sowohl beim rechtlichen als auch beim wirtschaftlichen Eigentümer ist ausgeschlossen.

- **Geschäfts- und Firmenwerte:** Das Aktivierungswahlrecht für einen Geschäfts- oder Firmenwert entfällt. Er ist zukünftig zwingend als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand zu aktivieren.
- **Aufwandsrückstellungen:** Nicht mehr zeitgemäße Bilanzierungsmöglichkeiten, werden aufgehoben. Dies gilt beispielsweise für die auch steuerlich nicht anerkannte Möglichkeit, Rückstellungen für unterlassenen Instandsetzungsaufwand zu bilden.
- **Rückstellungsbewertung:** Rückstellungen von Unternehmen für künftige Verpflichtungen werden realistischer bewertet. Bei der Bewertung der Rückstellungen sollen deshalb künftige Entwicklungen (Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen) berücksichtigt werden. Zudem sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr künftig abzuzinsen. Pensionsrückstellungen und vergleichbar langfristige Verpflichtungen dürfen aus Vereinfachungsgründen mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden. Die steuerliche Bewertung bleibt unverändert: Während im Handelsrecht der Erfüllungsbetrag zählt, sind für die Steuerbilanz die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend.
- **Bewertung von Finanzinstrumenten:** Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken erworben sind, sollten ursprünglich bei allen Unternehmen zum Bilanzstichtag mit dem Zeitwert bewertet werden. Als Folge der Finanzkrise wurde diese Vorschrift aber für die Allgemeinheit wieder gestrichen und auf Kreditinstitute beschränkt.
- **Latente Steuern:** Auf Druck des Bundesrats ist die generelle Bilanzierungspflicht für latente Steuern, die sich aus einem unterschiedlichen Bewertungsansatz und dem daraus folgenden Betriebsergebnis in Handels- und Steuerbilanz ergeben, wieder gestrichen worden. Für aktive latente Steuern bleibt es bei einem Aktivierungswahlrecht. Passive latente Steuern unterliegen jedoch einer Passivierungspflicht. Von dieser Änderung sind allerdings nur größere Kapitalgesellschaften betroffen, kleine Kapitalgesellschaften sind von der Verpflichtung zur Steuerabgrenzung befreit.
- **Herstellungskosten:** Bei der Ermittlung der Herstellungskosten selbst erstellter Vermögensgegenstände sind zukünftig zwingend auch die angemessenen Teile der Gemeinkosten (Material, Fertigung, Wertverzehr des Anlagevermögens etc.) mit einzubeziehen. Damit kommt es zu einer Angleichung zwischen Handels- und Steuerrecht.
- **Fremdwährungsgeschäfte:** Bisher machte das Bilanzrecht keine Vorgaben zur Währungsumrechnung. Die gewählte Methode musste lediglich im Anhang erläutert werden. Jetzt gilt der Devisenkassamittelkurs als verbindliche Grundlage für die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften.
- **Bewertungseinheiten:** Es wird erstmals eine gesetzliche Grundlage geschaffen für die Bildung von Bewertungseinheiten, in denen die Risiken eines Grundgeschäfts durch ein Sicherungsgeschäft mit gegenläufiger Wertentwicklung kompensiert werden.
- **Bewertungswahlrechte:** Im Interesse einer besseren Aussagekraft des HGB-Abschlusses und Vergleichbarkeit zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften wurden einige Bewertungswahlrechte gestrichen. Das betrifft beispielsweise Abschreibungen nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen und außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Außerdem wird das Wertaufholungswahlrecht durch ein rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot ersetzt, von dem lediglich ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert ausgenommen ist.
- **Stetigkeitsgrundsatz:** Mit der Reform wird der Stetigkeitsgrundsatz strenger gefasst. Dass bei einem Bewertungswahlrecht dieselben Bewertungsansätze auch in folgenden Abschlüssen gewählt werden, wurde bisher nicht zwingend verlangt. Zukünftig kann eine Bewertungsmethode für den neuen Abschluss nur noch in begründeten Ausnahmefällen geändert werden. Ergänzt wird diese Bewertungsstetigkeit um eine Ansatzstetigkeit: Auch die gewählten Ansatzmethoden sind, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, beizubehalten. Das betrifft beispielsweise die Entscheidung zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände.
- **Gliederungsschemata:** Bedingt durch die vielen Änderungen wird auch das Bilanzgliederungsschema um einige Punkte ergänzt (selbst geschaffene immaterielle

Vermögensgegenstände, latente Steuern). Im Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nur eine redaktionelle Anpassung.

- **Anhang und Lagebericht:** Die Erläuterungspflichten im Anhang und im Lagebericht werden durch das BilMoG erheblich erweitert, wobei kleine und teilweise auch mittelgroße Kapitalgesellschaften von einer ganzen Reihe dieser Pflichten befreit sind.
- **Konzernabschluss:** Eine ganze Reihe weiterer Änderungen betrifft den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, viele davon sind jedoch nur für größere Gesellschaften relevant. In jedem Fall müssen Unternehmen künftig schon dann in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn das Mutterunternehmen auf sie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Die Änderungen des BilMoG treten in zwei Phasen in Kraft: Während die Bilanzierungserleichterungen (Buchführungspflichtgrenze und Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen) bereits rückwirkend für alle nach dem 31. Dezember 2007 beginnenden Geschäftsjahre gelten, sollen die übrigen Änderungen erst für Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Ein Unternehmen kann sich auch entscheiden, diese Änderungen bereits für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, allerdings nur insgesamt. Außerdem muss diese Entscheidung im Anhang vermerkt sein.

Fehlende gesetzliche Grundlage für Anlage EÜR

Erstmals hat sich ein Finanzgericht mit der Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR befasst - mit einem interessanten Ergebnis.

Seit ihrer Einführung im Jahr 2005 erfreut sich die Anlage EÜR bei Unternehmern und Steuerberatern gleichermaßen hoher Unbeliebtheit. Trotzdem verlangt das Finanzamt von Einnahme-Überschuss-Rechnern nach wie vor eine detaillierte Aufschlüsselung ihrer Buchhaltung nach den Vorgaben der Finanzverwaltung in ebendieser Anlage. Gegen die Aufforderung zur Abgabe der Anlage EÜR hat sich nun ein Steuerzahler vor dem Finanzgericht mit einer ganzen Reihe guter Gründe zur Wehr gesetzt.

Das Gericht ist der Argumentation des Steuerzahlers gefolgt und hat festgestellt: Mit der Aufforderung zur Abgabe der Anlage EÜR wird eine Unterlage angefordert, für die es weder in den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung (AO) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) noch in der Einkommensteuereinführungsverordnung (EStDV) eine wirksame Grundlage gibt. Die Anlage EÜR ist mangels einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig und bewirkt dadurch auch die Rechtswidrigkeit der Aufforderung, diese Anlage einzureichen. Inwieweit die Anlage EÜR eine Ungleichbehandlung gegenüber Bilanzierern darstellt, die keine vergleichbare Anlage einreichen müssen, geht nicht aus dem Urteil hervor. Maßgeblich für die Richter war allein die fehlende gesetzliche Grundlage.

Natürlich gibt sich die Finanzverwaltung nicht geschlagen und hat beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt. Wieder einmal wird also das oberste deutsche Steuergericht das letzte Wort haben. Zwar haben Unternehmer jetzt eine erste Handhabe gegen das Finanzamt, wenn sie sich gegen die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR wehren wollen. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung im Zweifel eher auf eine gesetzliche Abgabepflicht hinwirken wird, statt auf die Anlage generell zu verzichten, falls der Bundesfinanzhof zum selben Ergebnis kommen sollte.

Ausweitung der Einlagensicherung

In zwei Schritten wird die Einlagensicherung der Banken auf 100.000 Euro angehoben und in anderen Bereichen ebenfalls verbessert.

Durch die Finanzkrise und speziell die Pleiten von Lehman Brothers und der isländischen Kaupthing Bank hat das Vertrauen der Anleger in die Banken deutlich gelitten. Um dieses Vertrauen wieder herzustellen, sind eine Reihe gesetzlicher Änderungen bei der Einlagensicherung in Arbeit: Spätestens ab dem 30. Juni 2009 soll die Mindestdeckung für Einlagen von Sparerinnen und Sparern von 20.000 auf 50.000 Euro angehoben und die bisherige Selbstbeteiligung in Höhe von 10 Prozent abgeschafft werden. Ab dem 31. Dezember 2010 ist eine weitere Anhebung auf 100.000 Euro und eine Verkürzung der Auszahlungsfrist auf höchstens 30 Arbeitstage vorgesehen.

Progressionsvorbehalt auf den Sockelbetrag des Elterngelds

Ob auch der Sockelbetrag des Elterngelds dem Progressionsvorbehalt unterliegt, ist jetzt Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung.

Wie andere steuerfreie Lohnersatzleistungen unterliegt auch das einkommensabhängige Elterngeld dem Progressionsvorbehalt. Ob das aber auch für den Sockelbetrag von 150 / 300 Euro gelten soll, ist dagegen nicht sicher. Um diese Frage zu klären, ist nun die Musterklage einer Mutter vor dem Bundesfinanzhof anhängig, die vor der Geburt ihres Kindes nicht berufstätig war und daher Elterngeld in Höhe des Sockelbetrags von 300 Euro erhielt. Da der Vater steuerpflichtiges Einkommen erzielte, unterlag das Elterngeld bei der gemeinsamen Steuerveranlagung dem Progressionsvorbehalt und wurde dadurch mit Steuern belastet. Eltern in einer vergleichbaren Situation können nun mit Hinweis auf das Musterverfahren beim Finanzamt Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs beantragen.

Pauschalbesteuerung schwarzer Fonds ist europarechtswidrig

Die Anleger in im Inland nicht registrierten ausländischen Investmentfonds können in allen noch offenen Fällen auf eine Erstattung zuviel bezahlter Steuern hoffen.

Die pauschale Besteuerung von Erträgen aus im Inland nicht registrierten ausländischen Investmentfonds (sog. "schwarze" Fonds) hält der Bundesfinanzhof für derart europarechtswidrig, dass er noch nicht einmal eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof für notwendig erachtet. In allen noch offenen Fällen können die Kapitalanleger daher für Zeiträume bis einschließlich 2003 eine Erstattung der zuviel bezahlten Steuern erhalten.

Wegzug ins EU-Ausland kostet den Kindergeldanspruch

Aus dem EU-Recht lässt sich kein Anspruch auf deutsches Kindergeld ableiten, wenn die ganze Familie ins EU-Ausland umzieht.

Der Anspruch auf Kindergeld ist im Einkommensteuergesetz auf die Personen beschränkt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Entsprechend führt der Wegzug der ganzen Familie aus der Bundesrepublik dazu, dass der Kindergeldanspruch wegfällt. Der Bundesfinanzhof sieht in dieser Einschränkung keinen Verstoß gegen das EU-Recht - auch wenn der neue Wohnort innerhalb der EU liegt.

Das Gesetz der Prärie - Cowboys und Indianer in Europa

Der Druck auf die als "Steuroasen" bezeichneten Länder steigt, dem Fiskus umfassende Auskunft über mögliche Steuerhinterzieher zu geben.

Es ist wohl dem Wahlkampf geschuldet, dass im Streit um die Steuerhinterziehung zuweilen mit rhetorischen Kavalleriekanonen auf Rothäute, respektive Spatzen, geschossen wird. Jenseits der Krawallrhetorik hält sich die Politik auch an Goethe: "Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt." Am 7. Mai hat der Bundestag in erster Lesung über das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz beraten, das den Geschäftsverkehr mit und die Geldanlage in Ländern erschweren soll, die gemeinhin als Steuroasen gelten. Gleichzeitig wächst der internationale Druck auf diese Länder. Gemeinsam mit anderen Industriestaaten arbeitet die Bundesregierung an Sanktionen, sollten sich die Länder weiter unkooperativ zeigen.

Den Steuer-Newsletter erhalten Sie mit freundlicher Empfehlung von:

Mit freundlichen Grüßen

Elke Garreis

Steuerberaterin
Auenstrasse 4
80469 München

Tel : + 49 89 168 777
Fax: + 49 89 13 999 595
Mobil: + 49 172 77 82 872

email: info@steuerberatung-garreis.de
www.steuerberatung-garreis.de